

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

24.10.2012

Geschäftszeichen:

III 45-1.19.11-197/12

Zulassungsnummer:

Z-19.11-80

Antragsteller:

Promat GmbH

St.-Peter-Straße 25

4021 Linz

ÖSTERREICH

Geltungsdauer

vom: **24. Oktober 2012**

bis: **31. Juli 2013**

Zulassungsgegenstand:

Dämmschichtbildender Baustoff

"INTUMEX L"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-19.11-80 vom 12. Mai 2010.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Zulassungsgegenstand ist der dämmschichtbildende Baustoff, "INTUMEX L" und seine genannten Ausführungsvarianten.

Die Wirkungsweise des Baustoffs beruht auf der Bildung eines wärmedämmenden Schaums im Brandfall. Fugen, Spalten und andere Öffnungen werden durch den sich bildenden Schaum ausgefüllt.

1.1.2 Der dämmschichtbildende Baustoff "INTUMEX L" ist in seiner Grundausführung sowie bei einseitiger Kaschierung mit Aluminiumfolie auf und zwischen massiv mineralischen und metallischen Baustoffen ein schwerentflammbarer Baustoff, Baustoffklasse DIN 4102-B1 und in allen anderen Ausführungen ein normalentflammbarer Baustoff, Baustoffklasse DIN 4102-B2 nach DIN 4102-1¹.

1.1.3 Der dämmschichtbildende Baustoff "INTUMEX L" ist ein in Form von Platten in Nenndicken von 1,5 mm bis 2,5 mm hergestellter Baustoff, der im Wesentlichen aus blähfähigen Substanzen und Bindemittel besteht. Der Baustoff ist einseitig auf einem melaminharz-impregnierten, in Längsrichtung fadenverstärkten Glasfaservlies² oder einem Glasfaserbindekettengewebe² als Trägermaterial aufgebracht.

Diese Grundausführung des Baustoffs kann zusätzlich auf einer Seite mit Aluminiumfolie², Kunststoffolie aus PVC hart², Melaminharzfolie² oder mit doppelseitigem Klebeband² kaschiert sein.

Bei den Ausführungen des Baustoffs mit einseitiger Kaschierung mit Aluminiumfolie oder Kunststoffolie aus PVC hart kann die zweite Seite zusätzlich eine Kaschierung mit doppelseitigem Klebeband erhalten.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Der dämmschichtbildende Baustoff und seine Ausführungsvarianten nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dienen zur Verwendung als brandschutztechnisch notwendige Komponente in, zwischen bzw. auf Bauprodukten, Bauteilen, Bauarten und Konstruktionen, an die Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt werden. Der Baustoff verhindert im Brandfall den Wärmedurchtritt durch sein Aufschäumen bei Einwirkung hoher Temperaturen.

1.2.2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt nicht für die großflächige Verwendung des Baustoffs als dämmschichtbildendes Brandschutzsystem auf der Oberfläche von Bauteilen z. B. aus Stahl, Stahlbeton, Holz zur Erhöhung der Feuerwiderstandsdauer dieser Bauteile.

1.2.3 Unbeschadet dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bedürfen

- Bauteile und Bauarten zum Nachweis der Feuerwiderstandsklasse dieser Bauteile und Bauarten
- Bauprodukte für Nachweis des Brandverhaltens oder
- Konstruktionen, für die eine brandschutztechnische Leistungsbewertung vorgesehen ist, in, zwischen oder auf denen der Baustoff als brandschutztechnisch notwendige Komponente verwendet wird, eines gesonderten Verwendbarkeits- bzw. Anwendbarkeitsnachweises, z. B. eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, sofern nicht bauordnungsrechtliche Vorschriften die Zulässigkeit regeln.

¹ DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

² Art, Hersteller und Eigenschaften beim DIBt hinterlegt

Die in diesen Nachweisen enthaltenen Konstruktionseinzelheiten bezüglich der Verwendung des Baustoffs sind zu beachten (z. B. bezüglich der erforderlichen Mengen, Minstdicken).

- 1.2.4 Sofern der Baustoff oder seine Ausführungsvarianten speziellen Beanspruchungen wie z. B. der ständigen Einwirkung von Chemikalien oder Aerosolen ausgesetzt werden sollen, sind zusätzliche Nachweise erforderlich.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1 Der dämmschichtbildende Baustoff "INTUMEX L" muss ein in Form von Platten hergestellter Baustoff sein, der unter Einwirkung hoher Temperaturen im Brandfall aufschäumen und der im Wesentlichen aus den blähfähigen Substanzen und Bindemittel bestehen muss.

Der Baustoff muss einseitig auf melaminharzimprägniertem, in Längsrichtung fadenverstärktem Glasfaservlies oder Glasfaserbindekettengewebe als Trägermaterial aufgebracht sein.

Diese Grundauführung des Baustoffs darf zusätzlich auf einer Seite mit Aluminiumfolie, Kunststoffolie aus PVC hart, Melaminharzfolie oder mit doppelseitigem Klebeband kaschiert werden. Bei den Ausführungen des Baustoffs mit einseitiger Kaschierung mit Aluminiumfolie oder Kunststoffolie aus PVC hart darf die zweite Seite zusätzlich eine Kaschierung mit doppelseitigem Klebeband erhalten.

Beliebige Zuschnitte sind zulässig.

Die beim Deutschen Institut für Bautechnik, Berlin, hinterlegte Zusammensetzung³ ist einzuhalten

- 2.1.2 Der dämmschichtbildende Baustoff "INTUMEX L" muss folgende Kennwerte, geprüft nach den "Zulassungsgrundsätzen für Bauprodukte, die als dämmschichtbildende Baustoffe in Bauteilen und Bauarten zur Anwendung kommen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Berlin, einhalten:

– Nenndicken:	1,5 mm bis 2,5 mm
– Dickentoleranz:	± 0,3 mm bei allen Nenndicken
– Flächengewicht:	
für die Nenndicke 1,5 mm	1,5 kg/m ² ± 0,3 kg/m ²
für die Nenndicke 2,5 mm	2,5 kg/m ² ± 0,3 kg/m ²
– Masseverlust durch Erhitzen:	
Grundauführung unkaschiert	25,0 % bis 35,0%
mit Kaschierung (SKE, PVC-Folie)	30,0 % bis 42,0 %
	(geprüft bei 450 °C über 15 Minuten)
– Schaumfaktor:	
für die Nenndicke 1,5 mm	20,0 bis 30,0
für die Nenndicke 2,5 mm	9,5 bis 20,0
	(geprüft bei 300 °C über 30 Minuten an 1,5 mm bzw. 2,5 mm dicken Proben ohne Gewichtsauflage) ⁴
– Blähdruck:	
für die Nenndicke 1,5 mm	1,2 N/mm ² bis 2,5 N/mm ²
für die Nenndicke 2,5 mm	1,0 N/mm ² bis 2,2 N/mm ²
	(geprüft bei 300 °C) ⁴

³ Die chemische Zusammensetzung der Einzelkomponenten für den dämmschichtbildenden Baustoff muss den beim DIBt hinterlegten Angaben entsprechen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des DIBt erfolgen.

⁴ Prüfverfahren beim DIBt hinterlegt

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.11-80

Seite 5 von 7 | 24. Oktober 2012

2.1.3 Der dämmschichtbildende Baustoff "INTUMEX L" muss bei Verwendung seiner Grundauf-
führung sowie bei einseitiger Kaschierung mit Aluminiumfolie auf und zwischen massiv mine-
ralischen oder metallischen Baustoffen die Anforderungen an schwerentflammbare
Baustoffe, Baustoffklasse DIN 4102-B1; in allen anderen Ausführungen die Anforderungen
an normalentflammbare Baustoffe, Baustoffklasse DIN 4102-B2 erfüllen.

2.1.4 Zum Nachweis, dass die Eigenschaften des Baustoffs durch Alterung nicht beeinträchtigt
werden, sind Alterungsprüfungen an Proben, die 2, 5 und 10 Jahre ausgelagert wurden,
durchzuführen. Die Ergebnisse dürfen von den bei den Zulassungsprüfungen festgestellten
Werten nicht wesentlich abweichen. Bei wesentlichen Abweichungen kann die Zulassung
widerrufen werden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung des dämmschichtbildenden Baustoffs "INTUMEX L" sind die Bestimmun-
gen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Der dämmschichtbildende Baustoff muss vom Hersteller des Baustoffs mit dem Übereinstim-
mungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder
gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen
nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Jede Platte des Baustoffs muss mit einem Aufdruck oder Aufkleber versehen sein, der
folgende Angaben enthalten muss:

- "INTUMEX L"; zusätzliche Angaben zur Kaschierung/Ausführung
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.11-80
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr
- schwerentflammbar, Baustoffklasse DIN 4102-B1 auf und zwischen massiv minera-
lischen oder metallischen Baustoffen (für die Grundauf- und mit einseitiger
Kaschierung aus Aluminiumfolie)

bzw.

- normalentflammbar, Baustoffklasse DIN 4102-B2 (für alle anderen Ausführungen)

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Baustoffs "INTUMEX L" mit den Bestimmungen
dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem
Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und
einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Baustoffs nach
Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich
der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Baustoffs eine hierfür
anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzu-
schalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kenn-
zeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis
auf den Verwendungszweck abzugeben

Dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde des Landes, in dem das Herstellwerk liegt, ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die in der "Richtlinie für die Überwachung der Herstellung von dämmschichtbildenden Baustoffen" - in der jeweils geltenden Fassung - aufgeführten Maßnahmen einschließen. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Für die Durchführung der Überwachung ist die "Richtlinie für die Überwachung der Herstellung von dämmschichtbildenden Baustoffen" des Deutschen Instituts für Bautechnik in der jeweils geltenden Fassung maßgebend. Für die Überwachung des Brandverhaltens der Grundaufführung und bei Kaschierung mit Aluminiumfolie gelten die Bestimmungen der "Richtlinie für die Überwachung der Herstellung von schwerentflammenden und nicht brennbaren Baustoffen" des Deutschen Instituts für Bautechnik vollinhaltlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Baustoffs durchzuführen, sind Proben für Prüfungen nach der "Richtlinie für die Überwachung der Herstellung von dämmschichtbildenden Baustoffen" zu entnehmen und zu prüfen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei sind die Anforderungen nach Abschnitt 2.1 zu erfüllen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Prüfstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Zum Nachweis der Dauerhaftigkeit des Baustoffs gemäß Abschnitt 2.1.5 hat die fremdüberwachende Stelle spätestens zu Beginn der Fremdüberwachung Rückstellproben zu entnehmen. Die Rückstellproben sind bei der Prüfstelle einer Außenbewitterung zu unterziehen und nach den in Abschnitt 2.1.4 vorgesehenen Zeiträumen auf ihre Alterungsbeständigkeit zu überprüfen.

3 Bestimmungen für die Ausführung

- 3.1 Die Anordnung von "INTUMEX L" in, auf oder zwischen Bauteilen, Fertigelementen oder Konstruktionen muss so erfolgen, dass ein ausreichender Schutz gegen mechanische Beschädigungen sichergestellt ist. Zu dem Zweck angeordnete Abdeckungen sowie ggf. geeignete Anstriche dürfen das Schäumverhalten des Baustoffs nicht behindern. Das ist bei den Bauteilprüfungen nachzuweisen.
- 3.2 Die Bestimmungen zum Anwendungsbereich in Abschnitt 1.2 sind einzuhalten.
Nach- und Anpassarbeiten an mit dem Baustoff hergestellten Bauteilen müssen so vorgenommen werden, dass die Platten bzw. Streifen dabei nicht beschädigt werden und die vorgesehene Materialmenge erhalten bleibt.
- 3.3 Der Hersteller des Baustoffs muss die Verwender schriftlich mit den Besonderheiten des Baustoffes, insbesondere seine Anwendung betreffend, vertraut machen.

Peter Proschek
Referatsleiter

Beglaubigt